

bene diese Kosten aufgrund des Todes seines Angehörigen nunmehr sozialadäquat substituieren muss. Dies ist für bisher vom Getöteten erbrachte Leistungen im Allg dann der Fall, wenn der Hinterbliebene den Hund als gemeinsamen bzw auch als seinen Hund betrachtet. In einer solchen Situation kann vom Geschädigten

nicht verlangt werden, dass er sich vom Tier trennt. Diese Voraussetzungen sind im Anlassfall gegeben. Beide Hunde waren Familienhunde, zu denen nach den Feststellungen auch der Kl eine emotionale Bindung hatte. Die Getötete erbrachte die Betreuungsleistungen allein.

Anmerkung:

1. So kurz der Zurückweisungsbeschluss der aoRev auch ist, so enthält er doch überaus bedeutsame Aussagen zur Höhe des maßgeblichen Stundenlohns sowie zur Reichweite der ersatzfähigen Dienstleistungen im Rahmen von § 1327 ABGB. Da die Todesfälle im Straßenverkehr – erfreulicherweise – rückläufig sind, werden naturgemäß die OGH-Entscheidungen seltener, sodass jede einzelne besonderes Gewicht hat.

2. Der OGH hält trotz partieller Kritik aus der Lit (ausdrücklich zust aber *Ch. Huber* in *Schwimann*, Ta-Komm ABGB³ § 1325 Rn 49 und 92 sowie § 1327 Rn 36) an seiner bisherigen Rsp fest, wonach unabhängig von der Einstellung einer Ersatzkraft die Lohnkosten bei Einstellung einer professionellen Ersatzkraft maßgeblich sind. In der konkreten Entscheidung ergab sich insoweit ein Unterschied zwischen € 12,- und € 23,-. Der OGH hat aber auch bereits € 30,- Stundenlohn gebilligt (2 Ob 63/11 w ZVR 2012/6 [Danzl]). Abgesehen von der nach Qualifikation unterschiedlichen Lohnhöhe reicht die Palette bei Ansatz des maßgeblichen Stundenlohns vom ausbezahlten Nettolohn über den Bruttolohn mit und ohne Arbeitgeberanteile bis zu den Arbeitskraftkosten. Auch wenn der OGH in dieser Entscheidung bloß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ausdrücklich erwähnt, spielen die sonstigen Faktoren bei der Ermittlung des Stundenlohns eine mindestens ebenso große Rolle. Das sind namentlich fünf bis sechs Wochen Urlaub, Krankheit sowie Feiertage, insgesamt somit mindestens zwei Monate; dazu kommen noch die in Österreich üblichen 14 Bezüge; all diese Umstände müssen auf zwölf Monate bzw letztlich den Stundenlohn umgerechnet werden. Auch beim Lohnfortzahlungsschaden des Arbeitgebers ist so vorzugehen (dazu ausführlich *Ch. Huber* in FS Dittrich [2000] 411 ff). Insofern gelten bei § 1327 ABGB die gleichen Grundsätze wie bei Haushalts- und Pflegedienstleistungen im Verletzungsfall.

3. Eine echte Präzisierung stellt die Aussage zu den **Hundebetreuungskosten** dar, bei denen der OGH pars pro toto ausspricht: Ersatzfähig sind nicht nur die Maßnahmen für die „Erledigung der Alltagsversorgung der Familie“ bzw „die lebensnotwendige Hausarbeit“, sondern „alle Leistungen, die im Rahmen eines sozialadäquaten Familienlebens als üblich zu qualifizieren“ sind. Auf die Eigentumsverhältnisse des Hundes kommt es nicht an, auch nicht, wer im Todeszeitpunkt der Halter war; maßgeblich ist allein, ob der getötete Ehepartner diese Leistungen erbracht hat bzw dies weiterhin getan hätte und der überlebende Ehegatte den Hund als „auch seinen“ betrachtet. Es zeigt von lobenswerter menschlicher Einfühlbarkeit, dass eine Person, die ihren Ehepartner verliert, in der Folge nicht auch noch den oder in concreto die beiden Vierbeiner hergeben muss, weil sie deren Betreuung nicht mehr finanzieren kann. Häufig besteht gerade dann eine besondere emotionale Beziehung zu einem solchen Haustier.

4. Zu betonen ist, dass es sich insoweit um Kosten einer konkreten Gestaltung handelt. Wenn der überlebende Ehegatte keinen Hund mehr hält, stehen ihm entsprechende Betreuungskosten auch nicht zu. Ob es sich um denselben Hund oder eine „Neuanschaffung“ handelt, ist jedoch ohne Bedeutung, solange feststeht, dass auch das „Nachfolgemodell“ vom Ehegatten betreut worden wäre. Was für den einen das Haustier ist, das sind für einen anderen die Pflanzen. Bei einem Aquarium geht wohl das eine ins andere über. Man mag die Frage der Abgrenzung zum nicht ersatzfähigen Hobby stellen. Die Schnittlinie erfolgt wohl dort, wo eine bestimmte Gestaltung noch zum „sozialadäquaten Familienleben“ bzw zum „Wohnkomfort im weiteren Sinn“ zählt, wozu jedenfalls die Haltung von Tieren und Pflanzen – auch in einem Garten (so ausdrücklich 2 Ob 57/92 ZVR 1994/129) – zählt.

Christian Huber,
RWTH Aachen

ZVR 2015/105

§§ 1295, 1298,
1304, 1313 a,
1325 ABGB

OGH 19. 11. 2014,
3 Ob 160/14 x
(LG Wiener
Neustadt
29. 7. 2014,
18 R 4/14 p;
BG Mödling
25. 11. 2013,
14 C 107/13 g)

→ Verletzung einer Kaufhauskundin durch Kollision mit einem Transportwagen einer Angestellten

§§ 1295, 1298, 1304, 1313 a, 1325 ABGB

Beim Schieben eines Transportwagens hat eine Kaufhausangestellte – als Faustregel – einen Abstand von einem Schritt zu den Kunden einzuhalten. Ist das wegen der hohen Kundenfrequenz nicht möglich, ist die Geschwindigkeit unter Schrittempo (4–5 km/h) zu reduzieren. Ein akus-

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Die Mitarbeiterin der Bekl hielt beim Schieben eines Warentransportwagens im stark frequentierten Su-

ritisches Warnsignal vermag die Warenhausangestellte nur zu entlasten, wenn sie erkennt, dass die Kundin dieses wahrgenommen hat. Auch eine Kundin muss darauf achten, nicht mit anderen Personen im Warenhaus zu kollidieren. Bei Verstoß liegt eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vor.

permarkt der Bekl am Karfreitagnachmittag Schrittempo ein. Zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt nahm sie die Kl und ihren Mann, die miteinander redeten, wahr. Nicht festgestellt werden konnte, wel-

chen Abstand sie mit dem Wagen zum Wurstregal, vor dem die Kl stand, einhielt, ob sich noch andere Kunden in diesem Bereich befanden und ob sie deshalb einen größeren Abstand hätte einhalten können. Die nicht auf ihre Umgebung achtende Kl bewegte sich plötzlich und ohne sich umzusehen in die Fahrlinie des Wagens; sie stand unvermittelt mit dem Rücken vor dem von der Mitarbeiterin geschobenen Wagen, wobei es schon zum Zusammenstoß kam. Es kann nicht festgestellt werden, ob sie einen oder mehrere Schritte welcher Größe machte. Die Mitarbeiterin reagierte zwar sofort und versuchte, den Wagen zurückzureißen, machte sich auch akustisch bemerkbar, konnte aber einen Kontakt mit dem rechten Fuß der Kl von hinten nicht mehr verhindern, worauf diese an der Achillessehne verletzt wurde.

[Klagebegehren]

Die Kl begehrt von der bekl WarenhandelsAG Schadenersatz (ua an Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang und Sachschaden) von zusammen € 7.496,63 sA.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Ber der Klage Folge und hob das ErstU zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung auf. Den Rek an den OGH ließ es zu, weil keine höchstgerichtl Judikatur zum Ausmaß der (vor)vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten eines Kaufhausinhabers gegenüber Kunden für den Fall existiere, dass das schädigende Ereignis nicht in einem statischen Hindernis iwS begründet sei.

Der OGH gab dem Rek der Bekl mit dem Antrag, das klageabweisende U des ErstG wieder herzustellen, nicht statt.

Aus der Begründung:

[Einstandspflicht der Betreiberin des Supermarkts im Rahmen der culpa in contrahendo]

Die Bekl stellt zu Recht (vgl nur RIS-Justiz RS0016407; RS0023597; RS0016402) gar nicht in Abrede, dass sie (und ihre Erfüllungsgehilfen [vgl RIS-Justiz RS0028470]) als Betreiberin des Supermarkts gegenüber der Kl, die den Supermarkt zum Einkauf aufsuchte, vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten als potenzieller Kundin wahrzunehmen hatte; vielmehr räumt sie ohnehin ausdrücklich ein, dass ua ihre Mitarbeiter beim Warentransport verpflichtet sind, dem Kundenverkehr und der Sicherheit der Einkaufenden größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist daher selbstverständlich, dass seitens der Bekl Verletzungen von Kunden beim Schieben des Warentransportwagens hintanzuhalten sind. Da aber feststeht, dass eine Mitarbeiterin der Bekl dabei gegen die Kl stieß und diese zumindest im Bereich der re Achillessehne verletzte, ist ein objektiver Verstoß der Bekl/ihrer Erfüllungsgehilfin gegen die ihr obliegende Sorgfalt den weiteren Überlegungen zugrunde zu legen.

[Nach objektivem Sorgfaltsverstoß Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB]

Die – zutr und von der Bekl unbeanstandet – vom BerG angewendete Norm des § 1298 ABGB normiert die Behauptungs- und Beweislast der Bekl dafür, dass die Verletzung ohne ihr eigenes Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfin eingetreten ist, weil auch bei sorgfältiger Vorgangsweise eine Verletzung nicht hätte verhindert werden können (vgl RIS-Justiz RS0026563; RS0026060), oder dass die Einhaltung bestimmter Schutzvorkehrungen unzumutbar gewesen sei wie auch dass den Geschädigten ein Mitverschulden treffe (1 Ob 114/08 h mwN). Non-liquet-Feststellungen zum Unfallhergang gehen daher zu Lasten der Bekl.

[Antritt des Entlastungsbeweises der Bekl für ihre Erfüllungsgehilfin]

Die Bekl ist den Entlastungsbeweis angetreten, indem sie vorbrachte, ihre Mitarbeiterin habe den Anstoß an die Kl nicht verhindern können, da die Kl unmittelbar vor den Wagen getreten sei, obwohl sich die Mitarbeiterin durchaus laut bemerkbar gemacht habe; die Kl habe sich aus vorerst zur Vitrine gerichteter Position plötzlich um 90° nach rechts gedreht und sei mit zwei oder drei schnellen Schritten in die mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur Vitrine gewählte Fahrlinie gelaufen.

[Zumutbarkeit eines größeren Seitenabstands als ein Schritt]

Nach den zum Teil positiven und zum Teil negativen Feststellungen zum Unfallhergang ist im Zweifel davon auszugehen, dass die unachtsame Kl unmittelbar vor der im stark frequentierten Markt mit Schrittempo von hinten herannahenden Mitarbeiterin mit einem Schritt vom Regal weg in die von dieser mit dem Wagen eingehaltenen Fahrlinie trat. Der dabei mit dem Wagen gegenüber der Kl ursprünglich eingehaltene Seitenabstand war geringer als der ausgeführte Schritt. Der Mitarbeiterin wäre die Einhaltung eines größeren Seitenabstands möglich gewesen; sie reagierte jedoch prompt, dh nicht verspätet.

[Unachtsamkeit der Kl durch Zurücktreten]

Die Einhaltung eines Seitenabstands zur Stillstandsposition der Kl in geringerem Ausmaß, als es einem Schritt entspricht, stellt nur dann eine Sorgfaltsverletzung der Mitarbeiterin der Bekl dar, wenn diese bei Annäherung ein solches Verhalten der Kl in Betracht ziehen und dagegen Vorsorge treffen musste.

Es wird ständig judiziert, dass vom Besucher eines Kaufhauses verlangt wird, dass er der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwendet (RIS-Justiz RS0023787; RS0027447). Daher hätte auch die Kl vor dem Setzen des Schritts vom Regal weg ihre Umgebung zu beobachten und ein Zurücktreten unmittelbar vor den von der Mitarbeiterin geschobenen Wagen zu unterlassen gehabt, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Die Argumentation des BerG dazu, Kunden eines Supermarkts seien allg (und umso mehr zu einem

Präzisierung der wechselseitigen Verhaltensgebote von Warenhausangestellten, die mit Transportwagen unterwegs sind, und Kunden eines Supermarkts.

stark frequentierten Zeitpunkt) verpflichtet, sich mit entsprechender Vorsicht durch das Geschäft zu bewegen, weil nicht nur mit anderen Fußgängern, sondern ua auch mit geschobenen Einkaufswagen und Warentransportwagen zu rechnen sei, ist nicht zu beanstanden; sie stellt nämlich die konsequente Anwendung des erwähnten Grundsatzes auf die konkret vorliegende Situation dar. Da sich die Kl in den von ihr uneingesehenen Bereich in ihrem Rücken bewegte, hatte sie jedenfalls den Schritt ohne Beobachtung der Umgebung zu unterlassen. Dem Einwand der Kl in der Rek-Beantwortung, sie habe davon ausgehen dürfen, sich zumindest in einem kleinen Aktionsradius im Bereich der Fleischregale gefahrlos bewegen zu können, ohne penibel auf die Umgebung zu achten, ist daher schon vom Ansatz her nicht zu folgen, weil diese Rechtsansicht die Kl von jeder Pflicht zur Rücksichtnahme befreien würde. Jedenfalls in der konkret festgestellten Situation ist auch keine „unbillige“ oder unzumutbare Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kunden eines Supermarkts zu erkennen, wenn sie der vom Regal weg eingeschlagenen Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

[Bedachtnahme der Warenhausangestellten auf unvorsichtige Bewegungsänderungen der Kunden]

Die vom BerG somit zu Recht bejahte Sorglosigkeit der Kl in eigenen Angelegenheiten bedeutet aber nicht, dass die Mitarbeiterin der Bekl dieses Fehlverhalten der Kl nicht in Betracht zu ziehen brauchte. Denn es ist davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit von Kunden eines Supermarkts, die regelmäßig auf die Suche nach den und die Auswahl der angebotenen Waren konzentriert sind, gegenüber ihrer unmittelbaren Umgebung häufig abgelenkt ist, sodass diese nicht immer die geforderte Beachtung erfährt (vgl 6 Ob 253/99 w ZVR 2000/43) und es deshalb immer wieder zu unvorsichtigen Bewegungen oder Richtungsänderungen von Kunden kommt, ohne auf andere die gebotene Rücksicht zu nehmen. Erfahrungsgemäß werden dennoch vorgenommene Beobachtungen der Umgebung vielfach nicht vor dem Losgehen/der Bewegung erfolgen, sondern erst **gleichzeitig** damit, weshalb mit ihrer Ausführung häufig zumindest begonnen wird. Darauf haben aber die Bekl und ihre Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung von Warentransporten während der Geschäftszeiten – im Gegensatz zur Rechtsansicht des BerG – Bedacht zu nehmen.

[Faustregel: Abhalten eines Abstands von einer Schrittlänge]

Ein Abstand, der zumindest einem gewöhnlichen Schritt entspricht, bietet daher eine realistische Chance der Vermeidbarkeit von Verletzungen der Kunden oder zumindest zu Abwehrhandlungen beider Beteiligter. Ein solcher Sicherheitsabstand ist deshalb beim Schieben von Warentransportwagen (und ebenso von Einkaufswagen) in Supermärkten grds einzuhalten, um Berührungen/Verletzungen mit/von anderen Personen möglichst hintanzuhalten.

Da hier infolge der Negativfeststellung von nur einem Schritt der Kl vor dem dennoch erfolgten Anstoß auszugehen ist, trifft die Mitarbeiterin der Bekl als de-

ren Erfüllungsgehilfin der Vorwurf, einen nicht ausreichenden Sicherheitsabstand bei der Annäherung an die Kl eingehalten zu haben; die Bekl konnte auch keine Umstände beweisen, die ihre Mitarbeiterin an der Einhaltung eines größeren Sicherheitsabstands gehindert hätten.

[Gebotene Reduzierung der Geschwindigkeit des Schiebens von Warentransportwagen bei vielen Kunden]

Für den – hier nicht feststehenden – Fall, dass die konkrete räumliche Situation (zB wegen weiterer zahlreicher Kunden) die Einhaltung eines ausreichenden Abstands nicht ermöglichen sollte, darf beim Schieben eines Warentransport- und Einkaufswagens nicht unverminderte Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden, wie sie beim unbehinderten Gehen im Freien üblich ist; denn die wegen des zu geringen Sicherheitsabstands evidente Gefahr von Berührungen anderer Personen verlangt eine Reduzierung der Geschwindigkeit, um die – hier typischerweise realisierte – Gefahr von dadurch verursachten Verletzungen zu minimieren. Gerade die Unvermeidbarkeit des Anstoßes trotz prompter Reaktion der Mitarbeiterin belegt, dass ein geringeres Tempo einzuhalten gewesen wäre, weil dadurch nicht nur der Anstoß an die Kl gemindert worden, sondern auch mehr Zeit für eine Reaktion zur Verfügung gestanden wäre. Wegen der Notwendigkeit, die körperliche Unversehrtheit der Kunden zu wahren, kann in der Verpflichtung, sich unter solchen Umständen besonders langsam zu bewegen, kein unzumutbares Verhalten erblickt werden. Jedenfalls in einer gefahrgeneigten Situation wie der vorliegenden war also die Einhaltung der normalen Schrittgeschwindigkeit (die die Bekl selbst mit 4 bis 5 km/h, im Zweifel also mit 5 km/h = ca 1,4 m/sek [!], annimmt) zu hoch.

[Bedeutsamkeit eines akustischen Warnsignals durch Warenhausangestellte]

Das BerG vermisst zu Recht Feststellungen zur Behauptung der Bekl, ihre Mitarbeiterin habe sich bei der Annäherung „durchaus laut bemerkbar“ gemacht.

Seine Annahme in diesem Zusammenhang, dem Mitverschulden der Kl komme größeres Gewicht zu, wenn sie sich nicht nur ohne Beachtung ihrer näheren Umgebung in die Fahrlinie des Warentransportwagens bewegte, sondern auch eine für sie wahrnehmbare und rechtzeitige Warnung der Mitarbeiterin überhörte, bedarf keiner Korrektur.

[Keine Exkulpierung durch Warnsignal, sofern von Kundin nicht wahrgenommen]

Zu prüfen bleibt noch, ob die behauptete akustische Warnung der Kl die Erfüllungsgehilfin der Bekl exkulpieren könnte. Das ist aber zu verneinen. Auf das Verschulden der Mitarbeiterin hat eine Warnung in der behaupteten Form nämlich keinen Einfluss. Denn allfällige Rufe während der Annäherung (wie „Achtung“ oder „Vorsicht“) dürften das gebotene Vorgehen der Mitarbeiterin solange nicht beeinflussen, als ihr nicht erkennbar wurde, dass sie von den angesprochenen, insb abgewandten Personen auch tatsächlich wahrgenommen wurden. Derartiges hat die Bekl allerdings

gar nicht behauptet. Bis dahin darf im Zweifel aber nicht darauf vertraut werden, dass die Angesprochenen ihr Verhalten auf den sich nähernden Warentransportwagen einstellen werden.

[Unterlassen von Warentransporten während der Geschäftszeit]

Der Vorwurf der Kl, die Bekl hätte während der Geschäftszeiten Fahrten mit den Warentransportwagen zu unterlassen, ist nicht berechtigt. Von diesen geht nämlich grundsätzlich keine entscheidend höhere Gefahr für die Kunden aus als jene, die mit dem Schieben von Einkaufswagen verbunden ist.

Anmerkung:

Was ist im Leben nicht alles gefährlich! Selbst beim Einkaufen im Supermarkt kann man sich eine Verletzung zuziehen – wie die vorliegende Entscheidung belegt. Es steht fest, dass sich sowohl die Kundin als auch die Warenhausangestellte nicht ganz korrekt verhalten haben. Durch den Zurückverweisungsbeschluss geht es um die Abklärung faktischer Tatumstände, um das Ausmaß der Kürzung des Mitverschuldens festzulegen. Der OGH hat sich dabei insoweit festgelegt, als er ausgesprochen hat, dass das Mitverschulden der Kl überwiege. Für das ErstG ist diese Festlegung bindend; ist das aber auch zutreffend?

Die Ausführungen zum gebotenen Abstand erscheinen widersprüchlich: Einerseits ist die Rede davon, dass ein Schritt genüge; andererseits wird insoweit ein Sorgfaltsverstoß der Warenhausangestellten angenommen; oder nur bei einem erhöhten Kundenverkehr? Dazu werden weitere Feststellungen verlangt – ungeachtet der Feststellung, dass der Supermarkt am Karfreitag stark frequentiert war.

Folgerichtig ist die Gewichtung, dass die Fahrgeschwindigkeit mit dem Transportwagen umso geringer sein muss, je frequentierter das Geschäft ist. Allerdings ist durchaus in Frage zu stellen, ob ein solcher „Warentransportverkehr“ durch Mitarbeiter für den Supermarktbetreiber nicht doch eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten darstellt, wenn er ausgerechnet während der Zeit erfolgt, in der sich besonders viele Kunden im Supermarkt aufhalten. Bei der Schipiste hat die Präparierung der Piste außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Wieso soll für den Supermarkt anderes gelten? Das Argument, dass die Arbeitnehmer außerhalb bestimmter Öffnungszeiten nicht zur Verfügung stehen oder höher zu entlohnen sind, gilt da wie dort. Oder ist eine Nachbefüllung der Regale unabhängig geboten? Ist es in der Tat realistisch, dass während eines Tags, auch am Karfreitag, mehr als das voll gefüllte Regal abverkauft wird?

Es wird der Eindruck erweckt, als ginge von anderen Kunden, die mit ihrem Einkaufswagen unterwegs sind, und der Warenhausangestellten mit ihrem Transportwagen eine gleich hohe Gefahr aus. Der OGH hat die konkreten Dimensionen des Warentransportwagens

[Abwägung von Verschulden und Mitverschulden; fehlende Feststellungen zur Schadenshöhe]

Der Erfüllungsgehilfin der Bekl fällt somit die Einhaltung sowohl eines zu geringen Sicherheitsabstands als auch eines dafür zu hohen Gehtempo zur Last, weshalb der Bekl der Entlastungsbeweis nach § 1298 ABGB nicht gelungen ist. Auf der anderen Seite hat die Kl wegen ihrer Unaufmerksamkeit ein nicht zu vernachlässigendes Mitverschulden zu verantworten, dessen Gewichtung von der angeblichen Warnung durch die Mitarbeiterin der Bekl abhängt. Im zweiten Rechtsgang hat sich das Verfahren zum Grund des Anspruchs daher darauf zu beschränken; im Übrigen bedarf es der Klärung der Höhe der behaupteten Schäden.

im Akt vor Augen. In concreto mag es so gewesen sein. Häufig übersteigen aber die Ausmaße eines Transportwagens die eines Einkaufswagens eines Kunden deutlich und sind dementsprechend viel gefährlicher.

Im Ausgangspunkt zutr ist die Erkenntnis, dass eine Kundin auch im Supermarkt keine unbedachten Schritte, noch dazu rückwärts tun darf. Insofern ist aber ins Kalkül zu ziehen, dass ein Kunde sich durchaus in das Warensortiment vertiefen darf, was zur Folge hat, dass er von der Attraktivität der ihn ansprechenden Waren mitunter, wenn schon nicht gefangen genommen, so doch abgelenkt wird, während eine Warenhausangestellte – schon iS der Serviceorientiertheit des Supermarkts – in besonderer Weise darauf zu achten hat, keine Kunden zu verletzen oder auch nur an ihnen anzustoßen.

Zutr ist, dass sich die Kaufhausangestellte durch einen Warnschrei nicht abschließend exkulpieren kann, wenn sie nicht nachweisen kann, dass die Kundin diesen auch vernommen hat. Bei der Kundin muss freilich Entsprechendes gelten: Ihr Mitverschuldensvorwurf ist nur dann ein höherer, wenn sie wahrgenommen hat oder dies zumindest tun hätte müssen, dass der Warnschrei ihr geglolten hat, und sie darauf reagieren hätte können, was nicht selbstverständlich ist, wenn sie bei dem in einem Supermarkt herrschenden Lärmpegel im nächsten Moment von hinten oder zumindest von der Seite angefahren wird.

Die geschilderten Gesichtspunkte führen mE dazu, dass man mit guten Gründen auch zu einer Verschuldensabwägung 1:1 oder sogar einer von 40:60 zu Lasten des Supermarkts gelangen könnte.

Eine letzte Bemerkung, die zum Schmunzeln anregen könnte: **In Deutschland wäre dieser Unfall nicht passiert**, weil dort der Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag ist, an dem jedenfalls Supermärkte geschlossen bleiben. Zudem ist der Unfall gerade vor dem Wurstregal passiert. Die strikte Einhaltung des Verzichts auf Fleischspeisen an diesem Tag hätte das Unheil auch hintangehalten, mag man der Kundin auch zubilligen, Wurst lediglich für die kommenden Osterfeiertage betrachtet zu haben.

Christian Huber,
RWTH Aachen

